

Gemeinderat Aktuell – 29. Februar 2016

➤ Rheinschwimmbad Schwörstadt

a) Alternativen für Rheinzugang vom Schwimmbadgelände aus.

In der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2015 hat der Gemeinderat die Errichtung eines Zaunes beschlossen, um eine Abgrenzung zum Rhein zu gewährleisten und somit die Haftung der Gemeinde für Badeunfälle im Rhein auszuschließen.

Zugleich wurde folgender Beschluss gefasst:

„Zur Anbringung des endgültigen Zaunes sind durch den Gemeinderat Alternativen zu suchen zu prüfen, welche den Zugang zum Rhein vom Schwimmbad aus ermöglichen“.

Die Aufnahme des Beschlusses auf die Tagesordnung zum jetzigen Zeitpunkt begründet sich damit, dass über eine Angelegenheit, in welcher der Gemeinderat ein Beschluss gefasst hat (Beschluss über die Errichtung des Zaunes am 20.07.2015), erst nach Ablauf von sechs Monaten erneut verhandelt werden darf, sofern sich nicht Beweggründe oder Geschäftsgrundlage geändert haben. Diese sechs Monate waren Ende Januar abgelaufen.

Als Sachverständige konnte Bürgermeister Bugger Herrn Klaus Müller, als Vertreter des Badischen Gemeindeversicherungsverbandes Karlsruhe und die Herren Suchanka und Mitarbeiter als Vertreter der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen GmbH, sowie Herrn Rechtsanwalt Dr. Neusüß vom Büro Sparwasser begrüßen. Herr Dr. Neusüß hatte im Auftrag des Fördervereins Rheinschwimmbad Schwörstadt e. V. eine juristische Stellungnahme zur gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen GmbH vorgenommen.

Folgende Vorschläge wurden im Verlauf der Sitzung diskutiert:

- Zugang zum Rhein durch eine Tür im Zaun, Klinkenhöhe in einer Höhe, so dass Kinder die Türe nicht öffnen können
- Zugang zum Rhein durch Anbringung eines Drehkreuzes
- Einrichtung einer Badestelle unter Beibehaltung des Zaunes als Abgrenzung
- Nutzung des Rheins zum Schwimmen, nicht als Badestelle sondern als allgemein zugänglicher Rhein

- Vorschlag von Gemeinderat Stephan Frank:
 - Einrichtung als Naturbad mit folgenden Varianten:
 - Naturbad mit Abgrenzung zum Rhein
 - Naturbad mit Aufsicht zum begrenzten Rhein
 - Naturbad ohne Zaun parallel zum Rhein

Von den Sachverständigen wurde immer wieder verdeutlicht, dass der Rheinabschnitt im Bereich des Schwimmbades eine Gefahrenquelle darstellt, die nicht für jeden deutlich ersichtlich ist. Gefahrenpunkte liegen u. a. im Bereich der nicht ersichtlichen Wassertiefe, dem steill abfallenden Ufer sowie in der Strömung.

Die Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., DGfDB R 94.12, Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebs, führt unter Ziffer 4 auf, dass dem Badbetreiber aus der Verkehrssicherungspflicht die Verpflichtung erwächst, Vorkehrung zu treffen, Gefahren für Dritte abzuwenden. Nutzer sind vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko eines Naturbades hinausgehen und die darüber hinaus für den Nutzer nicht vorhersehbar oder ohne weiteres erkennbar sind. Unter den vorgenannten Gefahrenpunkten sei es nach Ansicht der Experten schwierig, ein Naturbad einzurichten.

Bei Einrichtung einer Badestelle würde zwar die Wasseraufsicht wegfallen, aber die Gemeinde bzw. der Betreiber sei trotzdem für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht gemäß der Richtlinien DGfDB R 94.13 verantwortlich. Dies bedeutet, dass die Badestelle sicher sein müsse. Der steil abfallende Uferbereich stelle auch hier nach Aussagen der Experten wieder das Problem dar.

Die Richtlinien werden nach Aussagen von Herrn Klaus Müller mangels eines in Deutschland vorhandenen Badegesetzes bei Badeunfällen zur Beurteilung der Sachlage von den Gerichten herangezogen.

Sowohl bei einer Badestelle als auch bei einem Naturbad muss gemäß den Richtlinien die Wasserqualität der Richtlinie 2006/7/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und entsprechenden Landesverordnungen entsprechen. Der Rheinabschnitt im Schwimmbadbereich ist aufgrund der Wasserqualität kein EU-Badegewässer mehr.

Im Laufe der Diskussion wurde immer wieder angesprochen, einen kindersicheren Durchgang zu schaffen bzw. ein Konzept zu entwickeln, welches dem Leistungsangebot Badestelle oder Naturbad entspricht.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurde seitens der Experten des BGVs und der Deutschen Gesellschaft für Badewesen GmbH abgeraten, den Zaun zu öffnen und der Rat erteilt, auf Badestelle und Naturbad zu verzichten.

Nach Aussage von Herrn Rechtsanwalt Dr. Neusüß, sei es erforderlich das Betriebsgelände abzusichern und klar zu definieren, wo es endet. Auf Gefahren, die nicht ersichtlich seien, müsse hingewiesen werden. Darüber hinaus würde seiner Äußerung nach, die Eigenverantwortung jedes einzelnen greifen. Seiner Ansicht nach seien die in der gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen GmbH angenommenen Gefahrenpunkte, wie z. B. Strömungsverhältnisse, Sogwirkung des Kraftwerks, Fließgeschwindigkeit, von Fachleuten zu untersuchen, wenn z. B. die Option einer Badestelle haftungsrechtlich beurteilt werden solle. Nur mit angenommenen Gefahrenpunkten könne keine Aussage zu einer Lösungsmöglichkeit bezüglich einer vertretbaren Haftung getroffen werden.

Bezüglich den von Gemeinderat Stephan Frank vorgebrachten Lösungsvorschlägen sei nach Aussage von Herrn Suchanka zu bedenken, dass nicht nur die haftungsrechtliche Seite gesehen werden müsse, sondern auch Kosten, die für die Einrichtung eines Naturbades anfallen würden. Seiner Ansicht nach sei der Aufwand nicht unerheblich für die Überwachung einer angedachten Wasserfläche von 18 m x 120 m. Weitere Kosten würden für die technische Betreuung anfallen.

Gemeinderat Stephan Frank zog seinen Antrag, den von ihm dargelegten Vorschlag (Einrichtung eines Naturbades) durch die Gemeinde untersuchen zu lassen, zurück.

Aufgrund der Sachlage hat das Gremium auf Anträge und Beschlüsse verzichtet.

b) Anlagen auf dem Ufergrundstück des Landes Baden-Württemberg

Auf dem Ufergrundstück des Landes Baden-Württemberg, Grünstreifen zwischen Zaun und Rhein befinden sich Anlagen, die die Gemeinde für den Badebetrieb errichten ließ (2 Stege mit Leitern, Sprungturm, Dusche und Berme/Betonplatte im Uferbereich).

Mit Schreiben vom 22.01.2016 hat das Regierungspräsidium Freiburg mitgeteilt, dass mit Absperrung durch den Zaun die Gemeinde deutlich gemacht habe, dass sie die Verantwortung für diesen Bereich nicht mehr übernehmen will. Das Land als Grundstückseigentümer könne die Verkehrssicherungspflicht für die von der Gemeinde errichteten Badeeinrichtungen am Rheinufer nicht übernehmen. Sollte weder die Gemeinde noch ein Dritter die Ver-

antwortung für den Betrieb der Anlagen übernehmen, fordert das Land aus haftungsrechtlichen Gründen den Rückbau der Anlagen durch die Gemeinde. Der Gemeinde wurde die Gelegenheit eingeräumt, einen Weiterbetrieb der Anlagen zu prüfen und das Regierungspräsidium bis zum 04.03.2016 über die Entscheidung zu informieren.

Dem Antrag von Gemeinderat Harald Ebner, beim Regierungspräsidium Fristverlängerung zu beantragen, um weiter prüfen zu können, wie mit den Anlagen umgegangen werden kann, wurde vom Gemeinderat zugestimmt.

c) Erneuerung der elektr. Steuerung der Badewasseranlage.

Der Auftrag zur Erneuerung der elektr. Steuerung der Badewasseranlage wurde vom Gemeinderat an die Firma Andreas Thater, Elektroinstallationen, Wehr, zum Angebotspreis von 20.930,53 € vergeben.

➤ **Bauanträge**

Folgenden Bauanträgen wurde zugestimmt:

- Nutzungsänderung von Ladenlokal in ein Bistro, Raucherlokal ohne Warmspeisen, Lgb.Nr. 3297, Hauptstraße 101, Schwörstadt.
- Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses, Lgb.Nr. 5107, Talmattstraße 29, Schwörstadt.

➤ **Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr**

Der Gemeinderat beschloss die Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 21. März 2011.

Der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr hat auf Grundlage des § 7 der Feuerwehrsatzung vom 21.03.2011 am 13.11.2014 die Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehr erlassen. Danach kann nach § 10 (Jugendkasse) eine Kasse für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Jugendgruppen eingerichtet werden. In der Feuerwehrsatzung war die Einrichtung einer Jugendkasse bisher nicht enthalten.

Mit der Satzungsänderung wurde neu aufgenommen, dass für die Jugendgruppen der Jugendfeuerwehr, ebenfalls Sondervermögen gebildet werden.

➤ **Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen; Verschiebung des Umstellungszeitpunktes.**

Die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen war für das Jahr 2017 vorgesehen, die Produktivsetzung zum 01.01.2018.

Die Umstellung zu diesem Zeitpunkt erscheint aufgrund der Personalsituation und anderer wichtiger Projekte arbeitstechnisch kaum realisierbar.

Der Gemeinderat hat daher einer Verschiebung des Umstellungszeitpunktes auf einen späteren Zeitpunkt zugestimmt.

➤ **Durchführung einer Einwohnerversammlung (Bürgerversammlung).**

Der Gemeinderat war sich darüber einig, in der letzten Gemeinderatssitzung vor der Sommerpause einen Termin und Themen hierfür festzulegen.

➤ **Ehrung von Gemeinderat Harald Ebner für die 20jährige Zugehörigkeit zum Gemeinderat.**

Bürgermeister Bugger dankte Gemeinderat Harald Ebner für sein Engagement und seine langjährige Mitarbeit als Gemeinderat und überreichte ihm ein Buch- und Weinpräsent.